

- 1 Frage Stellen**  
einem erfahrenen Anwalt  
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**  
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**  
Rechtssicher vom Anwalt  
[Jetzt eine Frage stellen](#)

## Rückerstattung bei leerer Verpackung

| 29.04.2014 20:03

Preis: **\*\*\*,00 €** Internetrecht, Computerrecht

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Michael Pilarski**

**Zusammenfassung: Es geht um die Abwicklung eines Kaufvertrags, der über Ebay geschlossen wurde.**



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben einen Artikel (als Unternehmer) auf Ebay verkauft und der Kunde hat dann sein Rückgaberecht genutzt und wollte uns den Artikel zurückschicken. Wir haben von ihm auch einen Briefumschlag erhalten, allerdings ist der Artikel nicht drin. Im Umschlag ist nur Luftpolsterfolie drin, sonst nichts!

Wir haben den Kunden angeschrieben und um Rückinfo gebeten. Heraus kam direkt eine negative Bewertung bei Ebay und ein Drohbrief, daß der Kunde das Geld anwaltlich einklagen will.

Was sollen wir machen?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Eingangs möchte ich Ihnen mitteilen, dass eine abschließende Beurteilung der Rechtslage ohne die Kenntnis des konkreten Umstände des von Ihnen geschlossenen Vertrags nicht möglich ist.

Ihren Angaben nach haben Sie einen Kaufvertrag gemäß im Sinne des § 433 BGB geschlossen, wobei Sie als Verkäufer zur mangelfreien Übergabe und Übereignung der Kaufsache und der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet ist.

Ihre Sachverhaltsschilderung verstehe ich dahingehend, dass sowohl der Kaufpreis durch den Käufer gezahlt als auch der Kaufgegenstand durch Sie übergeben wurde. Danach hat der Käufer den Kaufvertrag, der als Fernabsatzgeschäft geschlossen worden ist, widerrufen.

Hiernach ist der Vertrag abzuwickeln. Da der Käufer aber den Kaufgegenstand bereits in unmittelbarem Besitz hatte, ist die so genannte Leistungsgefahr auf ihn übergegangen. Das heißt, er müsste im Ernstfall darlegen und beweisen, dass der

Kaufgegenstand im Rahmen der Abwicklung ordnungsgemäße an Sie übersandt wurde.

Derzeit haben Sie grundsätzlich ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis, wenn der Gegenstand Ihnen zurückgesandt wird.

Das heißt, der Kunde soll sein Geld ruhig einklagen.

Ich kann Ihnen bei direkter Beauftragung anbieten, mich der Sache anzunehmen, und Sie gegenüber dem Käufer außergerichtlich zu vertreten, damit ich ihm klarmache, dass er keinen Anspruch hat, um einen möglichen Prozess zu vermeiden und damit das Prozessrisiko vollständig zu umgehen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen bei der Entscheidung hinsichtlich Ihres weiteren Vorgehens behilflich sein. Nutzen Sie gerne die einmalige kostenlose Nachfragefunktion, damit ich etwaige Unklarheiten ausräumen kann.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

### Bewertung des Fragestellers

01.05.2014 | 15:55

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?	★★★★★
Wie verständlich war der Anwalt?	★★★★★
Wie ausführlich war die Arbeit?	★★★★★
Wie freundlich war der Anwalt?	★★★★★
Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?	★★★★★

"Vielen Dank!"

[Jetzt eine Frage stellen](#)